



## **Das Schlichtungsverfahren in Strafsachen, Teil 3'**

von Rechtsanwältin Stephanie Bubner,  
Bremervörde

Im letzten Teil dieser Artikelreihe wurde der Tatbestand des Hausfriedensbruches und seine Besonderheiten näher erläutert. Nunmehr soll der § 202 StGB, also die Verletzung des Briefgeheimnisses, auf die gleiche Weise dargestellt und seine Besonderheiten erläutert werden.

Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB)

Wegen Verletzung des Briefgeheimnisses wird gemäß § 202 I StGB bestraft, wer einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt ist, öffnet (1. Alternative) oder sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft (2. Alternative). Ebenso wird derjenige gemäß § 202 II StGB bestraft, der sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat.

Die Verletzung des Briefgeheimnisses wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem

Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Geschütztes Rechtsgut ist die private, aber auch geschäftliche oder behördliche Vertraulichkeitssphäre in Gestalt eines formalen Geheimnisbereichs (LK-Schünemann 2). Dieser Geheimnisbereich wird daher vom Berechtigten festgelegt, indem die schriftliche Äußerung nach außen erkennbar tatsächlich verschlossen wird. Die Prüfung des § 202 StGB folgt auch hier wieder im Großen und Ganzen dem in Teil 1 erläuterten Prüfungsschema, das in Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld unterteilt ist. Insofern wird auf die allgemeinen Erläuterungen diesbezüglich verwiesen. Hier werden nur die Besonderheiten herausgearbeitet.

### 1. Objektiver Tatbestand

Zunächst einmal stellt sich auch hier die Frage, welche Gegenstände genau unter das Briefgeheimnis fallen sollen. Eine Antwort enthält der Wortlaut der Norm.

#### 1. Schutzobjekt

Dort wird in Absatz 1 das verschlossene Schriftstück und als Hauptunterfall der verschlossene Brief genannt. Absatz 3 bestimmt zudem, dass eine Abbildung einem Schriftstück gleichsteht.

#### a) Schriftstücke

Schriftstücke sind Schrifträger wie Papiere oder andere Sachen, auf denen schriftlich, gedruckt oder geschrieben in beliebiger Sprache, dies kann auch

## **Nachdruck und Vervielfältigung**

Seite 1/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



eine Geheimsprache sein, Gedanken ausgedrückt sind, welche aber keine Geheimnisse zu sein brauchen (Tröndle/Fischer § 202, Rn. 3). Somit fällt unter das Schriftstück in erster Linie der Brief. Des Weiteren fallen aber eine große Anzahl anderer Gegenstände wie Tagebücher, Notizen, Abrechnungen, Aufstellungen, Pläne und dergleichen mehr darunter. Eingeschränkt wird der Schutzbereich hier aber durch eine weitere Voraussetzung: das Schriftstück muss verschlossen sein. Das heißt, das Schriftstück muss mit einer Vorkehrung versehen sein, die der Kenntnisnahme ein deutliches Hindernis bereitet. Der Verschluss muss dabei darauf abzielen, die Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts zu verhindern. Ein Buch oder Beipackzettel fallen somit von vornherein aus dem Schutzbereich heraus, da das Buch oder der Beipackzettel gerade dazu bestimmt sind, generell von jedem gelesen zu werden. Der Verschluss muss das Schriftstück unmittelbar selbst umgeben. Andere, nicht im direkten Zusammenhang mit dem Schriftstück befindliche Verschlüsse fallen dann unter Absatz 2. Dieser setzt voraus, dass das Schriftstück durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist. Hierzu ein paar kleine Beispiele:

Fall 1: A liest den in einer Schutzfolie aufbewahrten und an B gerichteten Brief.

Eine Strafbarkeit wegen Verletzung des Briefgeheimnisses setzt - wie oben festgestellt - voraus, dass es sich bei dem in Schutzfolie aufbewahrten Brief um ein Schutzobjekt im Sinne des § 202 1 oder II handelt. Fraglich ist hier allein, ob das Schriftstück verschlossen ist. Da die Schutzfolie aber nicht darauf abzielt, das Lesen des Briefes zu verhindern vielmehr den unversehrten Erhalt des Briefes als solchen gewährleisten soll, handelt

es sich hierbei nicht um ein dem Tatbestand des § 202 StGB unterfallendes Schutzobjekt. Eine Strafbarkeit des A läge hier somit nicht vor.

Fall 2: A liest den im zugeklebten Briefumschlag befindlichen Brief des C, der an B gerichtet ist.

In diesem Fall liegt ein taugliches Schutzobjekt vor. Der Brief ist von einem Briefumschlag umhüllt und dieser auch zugeklebt. Somit ist er gegen Kenntnisnahme ausreichend gesichert. Da A den Brief entgegen dem Willen des B gelesen hat, hat er sich gemäß § 202 1 1. Alternative StGB strafbar gemacht.

Fall 3: B schreibt regelmäßig ein Tagebuch. Darin wahrt er seine geheimsten Gedanken auf, die niemals je ein Mensch erfahren soll. Aus diesem Grund bringt er an seinem Tagebuch ein Vorhängeschloss an und schließt es fortan immer ab. A ist neugierig, ob auch über ihn etwas in dem Tagebuch des B stehen könnte. Daher

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



knackt er das Schloss des Tagebuchs mit einer Kneifzange und liest es. Das Tagebuch ist selbstverständlich ein Schriftstück. Durch die Anbringung des Vorhängeschlosses ist es auch ausreichend gegen unbefugte Kenntnisnahme gesichert. Der A hat sich also auch in diesem Falle der Verletzung des Briefgeheimnisses gemäß § 202 1 1. Alternative StGB strafbar gemacht.

Fall 4: Wie Fall 3, doch diesmal findet B kein geeignetes Vorhängeschloss, das er an dem Tagebuch anbringen könnte. Daher verwahrt er das Tagebuch nunmehr in einem eigens dafür angeschafften Safe auf, der stets verschlossen ist.

Das Schriftstück selbst, also das Tagebuch, ist nicht gegen unbefugte Kenntnisnahme gesichert. Somit scheidet § 202 1 StGB aus. Es bleibt also lediglich die Anwendung des § 202 II StGB. Dann müsste das Tagebuch durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme gesichert sein. Ein Safe erfüllt natürlich diese Voraussetzung. Im vorliegenden Beispielfall ist er auch verschlossen. Wäre er dies nicht, sähe die Sache schon wieder anders aus. Der Safe muss natürlich auch in seiner ihm immanenten Funktion als Safe gebraucht werden, das heißt also auch verschlossen werden. Ansonsten könnte jeder jederzeit auf die in ihm befindlichen Gegenstände zugreifen, und das Schriftstück wäre eben nicht

gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders gesichert. Vorliegend ist dies aber der Fall, so dass sich A gemäß § 202 11 StGB strafbar gemacht hat.

Fall 5: Wie Fall 3, doch diesmal legt er das Tagebuch in seine Aktentasche, die er wiederum abschließt.

Auch die Aktentasche stellt ein verschlossenes Behältnis dar, so dass auch hier ein taugliches Schutzobjekt und zugleich eine Strafbarkeit des A aus § 202 II StGB gegeben ist.

Fall 6: B besitzt mehrere Liebesbriefe der C, die er alle, nachdem er sie 1000fach gelesen hat, zusammenstapelt, mit Schleifenband zusammenzieht und mit einem einfachen Knoten verschließt. Fraglich ist wiederum, ob die Briefe hier verschlossen im Sinne des § 202 1 StGB sind oder nicht. Das Gesetz sagt uns dazu nur - wie bereits gesehen -, dass eine Vorkehrung vorhanden sein muss, die der unbefugten Kenntnisnahme ein deutliches Hindernis bereitet. Wann von einem solchen deutlichen Hindernis ausgegangen werden kann, muss im Wege der Auslegung und der Einzelfallentscheidung ermittelt werden. Im vorliegenden Beispielfall ist die Rechtsprechung (Stuttgart NStZ 84, 25) davon ausgegangen, dass das Schleifenband mit einem einfachen Knoten kein ausreichendes Hindernis darstellt und somit nicht verschlossen im Sinne des § 202 1 StGB ist.

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



A hat sich somit nicht strafbar gemacht.

Fall 7: Wie Fall 6, nur diesmal werden die Liebesbriefe zunächst mit einer Pappumhüllung gegen die fortschreitende Verwesung umgeben und dann mit einem Bind-faden verknotet.

Hier stellt sich das gleiche Problem wie bei Fall 6. Alles ist eine Frage der Auslegung. Da hier aber schon ein deutlich stärkeres Hindernis überwunden werden muss - Lösen eines verknoteten Bindfadens und Entfernung der Pappumhüllung - ist hier schon das Reichsgericht (RG 16, 288) von einem ausreichenden Verschluss ausgegangen. A hat sich also gemäß § 202 1 StGB strafbar gemacht.

Fall 8: Diesmal wird das Tagebuch einfach so offen in dem Zimmer des B aufbewahrt. Das Zimmer, zu dem nur er einen Schlüssel hat, schließt er jedoch regelmäßig ab.

Man könnte hier auf den Gedanken kommen, dass natürlich eine Strafbarkeit des A vorliegt. Schließlich hat er sein Zimmer extra immer abgeschlossen, damit niemand sein Tagebuch lesen kann. Dies ist jedoch falsch. Entscheidend ist hier nur der Wortlaut des Gesetzes, das nur vom verschlossenen Behältnis spricht. Ein Raum ist aber nun mal kein Behältnis. Man mag hier von einem Versehen des Gesetzgebers ausgehen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass wir uns streng an den Gesetzeswortlaut

halten müssen und dieser gibt hier nichts anderes her. A hat sich also nicht strafbar gemacht.

Das Schlichtungsverfahren in Strafsachen

b) Abbildungen

Unter Abbildungen versteht die Rechtsprechung und Literatur unmittelbar durch Gesichts- oder Tastsinn wahrnehmbare Wiedergaben der Außenwelt, vor allem Fotos, Dias und Filme. Hierunter fallen auch Zeichnungen, Grafiken oder sonstige gegenständliche Darstellungen eines gedanklichen Inhalts.

Damit scheint zunächst klar, welche Gegenstände genau geschützt werden sollten. Durch den technischen Fortschritt kommen jedoch immer wieder Sachen hinzu, bei denen dann die Auslegung ergeben muss, ob auch sie vom Schutzbereich umfasst sein sollen oder nicht.

Hierzu ein Beispiel: A schreibt seiner heiß geliebten B am Computer einen glühenden Liebesbrief und verschickt ihn per E-Mail. Hoch erfreut über diese heftigen Liebesschwüre speichert die B die Liebesnachricht sowohl auf ihrer Festplatte als auch auf Diskette ab. C, die neugierige Mitbewohnerin der B, geht an den Computer der B und stöbert dort herum. Dabei wird sie fündig und liest den Brief einmal direkt von der Festplatte und einmal auch von der Diskette. Hat die C sich der Verletzung des Briefgeheimnisses strafbar gemacht?

Dies würde voraussetzen, dass

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



entweder die Festplatte oder die Diskette ein Schriftstück oder eine Abbildung wären. Eine Einteilung als Schriftstück fällt von vornherein heraus, da weder auf die Festplatte noch auf die Diskette direkt geschrieben oder gedruckt wurde. Sie dienen beide lediglich als Speichermedium. Es bliebe somit nur noch die Klassifizierung als Abbildung. Doch auch hierunter sollen Datenspeicher wie eben die Festplatte oder die Diskette nicht fallen. Dies ergibt sich aus einem Blick auf § 11 III StGB. Dort ist bestimmt, dass den Schriften Ton- und Bild-träger, Datenspeicher, Abbildungen und anderen Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleichstehen, die auf diesen Absatz verweisen. § 202 StGB verweist jedoch nicht auf § 11 III StGB, so dass der Umkehrschluss hieraus eindeutig ergibt, dass Datenspeicher nicht dem Schutzbereich des Briefgeheimnisses unterliegen. Für den Beispielsfall bedeutet dies, dass C sich nicht wegen Verletzung des Briefgeheimnisses strafbar gemacht haben kann, da der auf Festplatte oder Diskette gespeicherte Liebesbrief nicht dem Schutzbereich des § 202 StGB unterfällt.

## 2. Täter

Täter kann hier grundsätzlich jeder sein. Es kommt immer darauf an, zu wessen Kenntnis die Sache bestimmt ist. Dies ist in der Regel der Adressat. Ist bei einem Brief eine Behörde, ein

Unternehmen, ein Verein oder ähnliches der Adressat, dort aber speziell eine Person, so kommt es für die Bestimmung des Berechtigten sowohl auf die Organisationsstrukturen innerhalb des Unternehmens etc. als auch auf die Verfügung des Absenders an.

Hierzu ein Beispiel: Die Ehefrau (E) des Chefs (C) der Firma A schickt ihrem Ehegatten zum Hochzeitstag einen Liebesbrief in die Firma. Adressat ist die Firma mit dem Zusatz Herrn C persönlich. Die neugierige Chefsekretärin des C kann es nicht lassen und öffnet den Brief, um ihn zu lesen. Strafbarkeit der Chefsekretärin? Der Brief ist wie wir bereits gesehen haben taugliches Tatobjekt. Fraglich ist, ob die Chefsekretärin Täterin sein kann oder ob nicht vielleicht der Brief zu ihrer Kenntnis bestimmt war, da er immerhin an die Firma adressiert war. Da hier der Brief aber mit dem Zusatz - Herrn C persönlich - versehen war, war sie nicht Berechtigte. Anders würde es aber schon wieder aussehen, wenn C seiner Chefsekretärin schon vorher

die Anweisung gegeben hätte, alle seine Briefe ohne Ausnahme als erste zu öffnen. Dann wäre sie Berechtigte und eine Strafbarkeit käme nicht in Betracht.

## 3. Tathandlung

### a) Öffnen

Im Fall von § 202 1 Nr. 1 StGB ist die Tathandlung das bloße Öffnen des Schriftstücks, so dass der Täter

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



Kenntnis nehmen könnte. Auf die tatsächliche Kenntnisnahme kommt es dann nicht mehr an. Das heißt also, dass sich derjenige, der einen nicht an ihn gerichteten Brief öffnet und dabei erwischt wird, bevor er ihn überhaupt lesen konnte, schon nach § 202 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht hat.

b) Kenntnisverschaffen vom Inhalt durch den Einsatz technischer Mittel  
Im Fall von § 202 1 Nr. 2 StGB genügt, ist aber auch wesentliche Voraussetzung, dass sich der Täter Kenntnis verschafft. Dabei muss er sich technischer Mittel bedienen, wie zum Beispiel das Tränken des Schriftstücks mit einer geeigneten Flüssigkeit oder einer

Durchleuchtungseinrichtung. Reines Abtasten des Schriftstückes oder das Halten gegen eine herkömmliche Lampe soll hier nicht ausreichen.

c) Öffnen eines Behältnisses sowie Kenntnisverschaffung

§ 202 II StGB ist ein so genanntes zweiaktiges Delikt, dass heißt, es müssen zwei Tathandlungen vorgenommen werden, um den Tatbestand zu erfüllen.

Im vorliegenden Fall muss zuerst das verschlossene Behältnis geöffnet und sodann vom Inhalt des Schriftstücks Kenntnis genommen werden. Dabei muss das Behältnis schon aus dem Grund geöffnet werden, um das Schriftstück zu lesen. Das heißt also, dass es nicht ausreicht, wenn jemand beispielsweise eine Schmuckschatulle, in der

unter anderem auch Briefe verschlossen sind, öffnet, um den ebenfalls darin befindlichen Schmuck zu stehlen und bei der Gelegenheit auch mal eben einen Brief liest.

4. »Unbefugt«

Wie schon beim Hausfriedensbruch am Beispiel der »Widerrechtlichkeit« dargelegt, handelt es sich bei dem Wort »unbefugt« auch nicht um ein zusätzliches Tatbestandsmerkmal, sondern ebenfalls um einen Hinweis auf das allgemeine Deliktsmerkmal der Rechtswidrigkeit. Hierzu also später mehr.

II. Subjektiver Tatbestand

Beim hier zu prüfenden Vorsatz ist grundsätzlich auf die Ausführungen in der ersten Artikelreihe zu verweisen. Noch einmal deutlich hervorzuheben bleibt lediglich, dass sich der Vorsatz bei § 202 1 Nr. 2 und II StGB auf die Kenntnisnahme beziehen muss, bei § 202 1 Nr. 1 StGB aber nicht.

III. Rechtswidrigkeit

Wie oben bereits erwähnt, verweist der Gesetzgeber durch das Wort »unbefugt« noch einmal besonders auf die Rechtswidrigkeit.

Neben den allgemeinen Rechtfertigungsgründen, wie sie bereits im ersten Teil dieser Artikelreihe erläutert worden sind, kommen hier noch weitere, speziellere in Betracht. Zum einen sind dies solche des Familienrechts, namentlich des Sorgerechts. Das heißt also, dass Eltern die Schriftstücke ihrer Kinder lesen dürfen. Unter Ehegatten,

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Lebenspartner oder etwa WG-Mitbewohner ist dies nicht schon von Gesetzes wegen her erlaubt. Hier kann sich eine Berechtigung allenfalls aus der erteilten Einwilligung des Berechtigten ergeben. Zum anderen gibt es eine Reihe von Normen, die das Öffnen von Schriftstücken speziellen Personengruppen erlauben. Exemplarisch seien hier § 119 III StPO, Nr. 28 ff. UVollzO für den Briefverkehr von Untersuchungsgefangenen, für den von Strafgefangenen §§ 28—34 StVollzG, § 39 IV PostG für die Postbeamten zur Ermittlung von Absender oder Adressat genannt (eine vollzählige Aufzählung finden Sie im Tröndle/Fischer § 202 Rn. 12).

#### IV. Schuld

Um eine Strafbarkeit wegen Verletzung des Briefgeheimnisses zu begründen, müsste

der Täter schließlich auch schuldhaft gehandelt haben. Die Schuld entfällt insoweit nur beim Vorliegen von Entschuldigungsgründen. Insoweit verweise ich auf den ersten Teil dieser Artikelreihe. Besonderheiten ergeben sich hier nicht.

Liegen dann alle

Tatbestandsmerkmale des § 202 StGB, die Rechtswidrigkeit und auch die Schuld vor, ist eine Strafbarkeit wegen Verletzung des Briefgeheimnisses gegeben.

265 ff. und 2004, S. 193 ff.

1 Fortsetzung von SchAZtg 2003, S.

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 7/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.